

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

3. Änderung 2. Entwurf Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG zur 3. Änderung 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nehme ich wie folgt Stellung:

Lesehinweis:

Texte der ursprünglichen Stellungnahme zum 1. Entwurf der 3. LEP Änderung des RKN werden in schwarzer Normalschrift dargestellt.

Texte die für die Stellungnahme des zweiten Entwurfs der 3. LEP Änderung ergänzt wurden, werden in *grüner Kursivschrift* dargestellt.

Ziel 5.5 Sonderregelung für Tagebaufolgelandschaften

Die Ergänzung des Landesentwicklungsplans (LEP) zur Regelung von Tagebaufolgelandschaften wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Aufnahme dieser Regelung kann ein potenzieller Zielkonflikt zwischen den Braunkohleplänen und den Regionalplänen vermieden werden. Darüber hinaus ermöglicht die Anpassung die Umsetzung langfristiger Umgestaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Seeufer, durch die zuständigen Planungsverbände. Diese können sich dabei freier an den bereits erarbeiteten Masterplänen orientieren. Zudem eröffnet die Änderung neue

Entwicklungsperspektiven für die an die Tagebaue angrenzenden und teilweise bereits leergezogenen Ortschaften.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Mit der neu aufgenommenen Zielformulierung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Flächenrücknahmen — im Regionalplan oder FNP - auszugleichen. Der Ausgleich der Flächenbilanz erfolgt bei Fortschreibung der Regionalpläne. Die Änderung ist im Sinne einer Vergrößerung kommunaler Handlungsspielräume - insbesondere auch zur Wohnraumentwicklung — und im Hinblick auf eine Verschlinkung der Planverfahren zu befürworten.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzbarmachung von Brachflächen

Die Klarstellung im Bezug auf die Wiedernutzbarmachung von Gewerbe- und Industriebrachflächen zu Wohnbauflächen in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt wird begrüßt.

Ziel 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame

flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen

Im Vorlauf zur 3. LEP-Änderung wurden die vier Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben im Hinblick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Herausforderungen der Transformation der Wirtschaft auf ihre Eignung überprüft. Im Ergebnis werden alle vier LEP-Standorte beibehalten, teilweise allerdings mit Modifikationen und Konkretisierungen bezüglich der möglichen Inanspruchnahmen. Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 und das Ziel 6.4-2 einschließlich seiner Erläuterungen wurden entsprechend angepasst.

Für den Standort Grevenbroich Neurath ergeben sich keine Änderungen. Er bleibt im bisherigen Flächenumfang (300 ha) und unveränderten Nutzungsvorgaben (vorhabenbezogener Flächenbedarf mind. 50 ha) landesplanerisch gesichert. Die Beibehaltung des Standortes Grevenbroich-Neurath wird -insbesondere im Kontext des laufenden Strukturwandels im Rhein-Kreis Neuss bzw. Rheinischen Revier- ausdrücklich begrüßt.

Es wird weiterhin ausdrücklich begrüßt, dass der bisherige Flächenumfang von 300 ha für den Standort Grevenbroich-Neurath unverändert beibehalten wird. Die Festlegung schafft Planungssicherheit und trägt den bestehenden Rahmenbedingungen sowie den Anforderungen im Zuge des Strukturwandels im Rheinischen Revier angemessen Rechnung. Insbesondere wird die Kontinuität der Flächenkulisse als sinnvoll erachtet, um langfristige Entwicklungsperspektiven zu sichern.

7.2-3/ 7.2-4 Inanspruchnahme von BSN / Vermeidung von Beeinträchtigungen:

Die Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-4 zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von BSN und verpflichtenden Alternativenprüfung wird positiv bewertet. Sie stärkt den Natur- und Umweltschutz und den Schutz der BSN-Gebiete sowie die Ziele des Biotopverbundes.

Auch die Nennung der Ausnahmen für die Inanspruchnahme von BSN-Flächen unter 7.2-3 ist zu begrüßen, da damit eine Konkretisierung erfolgt und die Ausschließlichkeit deutlich wird. Die Ausnahmen für Einrichtungen zur Verteidigung, zum Zivilschutz bzw. Hochwasserschutz etc. sind nachvollziehbar.

Diese Ausführungen gelten auch für Ziel 7.3-2 und Grundsatz 7.3-3.

7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung:

Die Einführung des Grundsatzes wird begrüßt als sinnvolles Instrument zur besseren Wirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt und den Biotopverbund durch eine überörtliche Bündelung, sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Nach der Ergänzung des Grundsatzes sollen in den ZASB der ÖPNV und die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig entwickelt werden.

Die Ergänzung des Grundsatzes ist zu befürworten. Nicht nachvollziehbar ist die räumliche Beschränkung auf die ZASB. So findet der Grundsatz etwa auf großflächige gewerblich/industrielle Bereiche mit z. T. entsprechend hohen Beschäftigtenzahlen keine Anwendung. Ebenso ist nicht nachvollziehbar warum für „normale“ ASB ein solcher Vorrang nicht gegeben sein soll — etwa als Zubringer zum SPNV.

Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-1 werden ergänzt und präzisiert um die Gesichtspunkte eines überörtlichen Radverkehrsnetzes (Kreisgebiet) zur Verknüpfung von Vorrangnetz des Landes zu lokalen Netzen sowie zur Flächensicherung für Angebote des Umweltverbundes (z. B. Mobilstationen, Fahrradparkhäuser, autofreie Quartiere). Bei den multimodalen Verkehrsstrukturen werden Infrastrukturen des Güterverkehrs (Häfen, Güterbahnhöfe, Anlagen des kombinierten Verkehrs) explizit genannt.

Die vorgenommenen Ergänzungen sind zu begrüßen. Sie entsprechen den entwickelten Maßnahmen im Integrierten Mobilitätskonzept (iMK) des Rhein-Kreises Neuss.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung auf die ZASB nicht sinnvoll ist und der Grundsatz zur Priorisierung des Umweltverbunds auch bei der Entwicklung von gewerblichen und industriellen Flächen Anwendung finden muss. Bei der Entwicklung von gewerblichen Flächen mit einer hohen Zahl an Beschäftigten, die der Personenzahl von ZASB entsprechen, sollte ebenfalls der Ausbau des Umweltverbunds gegenüber dem MIV bevorzugt werden. Diese steht nicht in einem Widerspruch zu funktionierenden Anlagen für Wirtschaftsverkehre in selbigen Gebieten.

Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Aufnahme eines neuen Grundsatzes, nach dem Standorte stillgelegter Kohlekraftwerke für den Aufbau einer Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien genutzt werden sollen („Neue“ Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Elektrolyseure).

Gegen die Aufnahme eines entsprechenden Grundsatzes bestehen keine Bedenken.

Entsprechende Nutzungsoptionen dürften aufgrund der besonderen Standortqualitäten der kraftwerklichen Vornutzung ohnehin geprüft werden.

Ergänzende Anregungen:

Ausnahme vom Siedlungsanschluss (Ziele 6.6-2 und 6.3-3 des Landesentwicklungsplans) in Braunkohleplangebieten

Der Rhein-Kreis Neuss unterstützt ausdrücklich die nachfolgenden Anregungen des Regionalrates Düsseldorf, für Gebiete der laufenden oder ehemaligen

Braunkohlegewinnung, eine grundsätzliche Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung über eine Ausnahmeregelung zu schaffen:

„Der Regionalrat regt ferner Änderungen in den Zielen 6.6-2 und 6.3-3 LEP NRW an, welche die besonderen Herausforderungen und Erfordernisse bei der Entwicklung der Tagebaufolgelandschaft im Rheinischen Revier berücksichtigen. Die Bereiche des Braunkohlentagebaus im Rheinischen Revier waren und sind den Anrainerkommunen zugunsten der Sicherung der Energieversorgung Nordrhein-Westfalens und darüber hinaus über viele Jahre entzogen.

Nun befinden sich die Anrainerkommunen in einem herausfordernden Prozess des Strukturwandels, in welchem es auch darum geht der Region die Flächen des Tagebaus unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse der Rekultivierung wieder sinnhaft, nachhaltig und wettbewerbsgerecht zurück zu geben. Dazu gehört als ein Baustein auch die Planung von Siedlungsflächen zugunsten der Schaffung von Wohnraum, von Arbeitsplätzen aber auch zur Errichtung von Anlagen der Freizeit und Touristik entlang des künftigen Sees Garzweiler. Erste Konzepte und Ideen werden in der Region bereits erarbeitet. Diese Flächen können naturgemäß innerhalb der rekultivierten Flächen keinen vorhandenen Siedlungsanschluss vorweisen und bedürfen daher einer gesonderten Ansprache als Ausnahme. Es bedarf hierzu der Ansprache der grundsätzlichen Möglichkeit zur raumordnerischen Neuplanung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und gewerblich-industriellen Bereichen (ggf. jeweils auch mit Zweckbestimmungen).

Ergänzungsvorschlag zu Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen: Weiterhin kann ausnahmsweise ein im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, ohne unmittelbare Anbindung an einen bestehenden ASB oder GIB, wenn das Vorhaben oder die Bauleitplanung zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels in den Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers erfolgt (Flächen der heute gültigen Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, die unter Bergaufsicht im Sinne des § 69 Abs. 2 Bundesberggesetz stehen oder standen). Änderungsvorschlag zu Ziel 6.6-2: Neue Bereiche für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen: Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotenziale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen — oder um geeignete Ortsteile — oder um das Umfeld des (entstehenden) Tagebausees Garzweiler zur Umsetzung eines regional abgestimmten Konzeptes zugunsten der Gestaltung des Strukturwandels handelt und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus heute noch nicht bekannte innovative Projekte des Strukturwandels auch unterhalb der Darstellungsschwelle von 10 ha eine Verwirklichung im regionalplanerischen Freiraum suchen könnten aber ggf. dann den Vorgaben des Zieles 2-3 widersprechen. Diese können von Plangebern zum heutigen

Zeitpunkt nur schwer umrissen werden. Hier könnten dann für Einzelfälle Lösungen im Wege von Zielabweichungen gesucht werden."

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich, dass die Landesplanung den Anregungen des Regionalrates Düsseldorf im Bezug auf die Ziele 6.6-2 und 6.3-3 durch das Einfügen von Ziel 5.5 „Sonderregelung für Tagebaufolgelandschaften“ nachgekommen ist.



